

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bad Endorfer AutoTeiler“, abgekürzt „EnAT“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bad Endorf
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
 - die allgemeine Reduzierung des motorisierten Verkehrs und Fahrzeugbestandes,
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen beim Transport von Personen und Gütern,
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
 - eine umweltschonende, ökonomische und sozialverträgliche Fahrweise.
 - die Befriedigung elementarer Mobilitätsbedürfnisse fahrzeugloser oder fahruntüchtiger Menschen im ländlichen Raum
- 2.2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing) in der eigenen Gemeinde,
 - Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing insbesondere in der Region,
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von übertragbaren Zeitkarten (Bahn, Bus),
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.
 - die Kooperation mit Carsharingorganisationen in Nachbargemeinden („Quernutzung“) und mit dem ÖPNV

3. Mitgliedschaften

- 3.1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden. Fördermitglieder können nur Einzelpersonen ab 18 Jahre werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis kann vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit anderen Personen aus dem Mitgliederkreis überragen werden.
- 3.3. Das ordentliche Mitglied erwirbt die Nutzungsrechte als Fahrtberechtigter und unterwirft sich der Nutzungsordnung des Vereins.

- 3.4. Fördermitglieder anerkennen die Satzung, teilen die Ziele des Vereins, unterstützen ihn durch Rat und Tat und fördern seine Bekanntheit in der Öffentlichkeit.
- 3.5. Alle Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben Stimmrecht nur bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, jedoch aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Vertreters der Fördermitglieder als Beisitzer.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 3.7. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 3.8. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor dem angesetzten beschlussfassenden Termin vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Einlage

- 4.1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Mitgliedsbeiträge werden für Vereinsausgaben verwendet.
- 4.2. Die Aufnahmegebühr wird vom ordentlichen Mitglied als einmaliger Beitrag für die Einrichtung des Fahrzeug- und Buchungszugangs des ordentlichen Mitglieds erhoben.
- 4.3. Die Einlage dient zum Erwerb von vereinseigenen Kraftfahrzeugen und als Sicherheit. Sie wird nicht verzinst. Die Einlage zahlen nur die ordentlichen Mitglieder. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod wird die Einlage nach dem in der Nutzungsordnung festgelegten Verfahren behandelt.
- 4.4. Die aktuelle Höhe von Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Einlage wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsordnung dokumentiert.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
 - die Beschlussfassung zu Anträgen
 - die Änderung der Satzung.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 6.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 6.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 6.5. Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer von der Versammlung gewählten Person geleitet.
- 6.7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.9. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen stets schriftlich und geheim.
- 6.10. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche, fernschriftliche und elektronische Abstimmungsverfahren erfasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die nach der Aufforderung innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine nach Absatz 6.10 dieser Satzung bestimmte Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder diesem Abstimmungsverfahren widersprechen.
- 6.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- 7.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

8. Erweiterter Vorstand

- 8.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fördermitglieder sind nach Möglichkeit mit mindestens einem Beisitzer vertreten. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Beschlussfassungen, die den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vertreter der Fördermitglieder hat hierbei kein Stimmrecht.
- 8.3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VCD Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 23.09.2015 in Bad Endorf, Gasthaus Bauernwirt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: